



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Satzung

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Mettmann e.V.**

Die nachstehende Satzung des DRK-Kreisverbandes Mettmann e.V. ist durch Beschluss der Kreisversammlung vom 28.11.2013 insgesamt neu gefasst worden.

Sie ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal (VR-Nr. 10282) am 04.05.2016 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Selbstverständnis	5
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	6
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	7

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung	8
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes	8
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	8
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine	9
§ 8 Territorialitätsprinzip	10
§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	10
§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land.....	11

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft.....	12
§ 11 Mitglieder.....	12
§ 12 Ortsverein.....	12
§ 13 Satzung der Ortsvereine.....	13
§ 14 Ehrenmitglieder	13
§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband.....	13
§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	14
§ 17 Ende der Mitgliedschaft	14

Vierter Abschnitt:

Organisation.....	15
§ 18 Organe	15
§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	15
§ 19a Zusammensetzung des Kreisausschusses	15
§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung.....	16
§ 20a Aufgaben des Kreisausschusses.....	16
§ 21 Durchführung der Kreisversammlung	17
§ 21a Sitzungen des Kreisausschusses	17
§ 22 Vorstand.....	17
§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	18
§ 24 Aufgaben des Vorstandes	19
§ 25 Der Vorsitzende.....	20
§ 26 Kreisgeschäftsstelle.....	21
§ 27 Kreisgeschäftsführer.....	21
§ 28 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers	21
§ 29 Fach- und Sonderausschüsse	22
§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte.....	23
§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz	23

Fünfter Abschnitt:

Rotkreuz-Gemeinschaften.....	23
§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften	23
§ 33 Arbeitskreise.....	23

Sechster Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	24
§ 34 Wirtschaftsführung.....	24

§ 35	Gemeinnützigkeit.....	24
------	-----------------------	----

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	25
---	-----------

§ 36	Ordnungsmaßnahmen.....	25
------	------------------------	----

§ 37	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	26
------	--	----

§ 38	Schiedsgericht	27
------	----------------------	----

§ 38a	Ehrenrat	27
-------	----------------	----

Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen.....	28
---------------------------------	-----------

§ 39	Auflösung	28
------	-----------------	----

§ 40	Teilunwirksamkeit	28
------	-------------------------	----

§ 41	Inkrafttreten	29
------	---------------------	----

Anlagen	29
----------------------	-----------

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. Der Kreisverband Mettmann e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Kreises Mettmann.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Mettmann e.V. und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK - Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Mettmann. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur

Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:

- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs.1),
- b) juristische Personen und sonstige Vereinigungen (§ 11 Abs. 2) und
- c) Ehrenmitglieder (§ 14).

Juristische Personen und sonstige Vereinigungen können durch Beschluss der Kreisversammlung als korporatives Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Die Kreisversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes (Anlage A), neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Landesverbandes (Anlage B), neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 19.03.2011, geändert durch Beschluss der Landesversammlung vom 09.10.2013, gehen den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Kreisversammlung vom 28.11.2013, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

- (3) Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium ihrer, der übergeordneten oder der untergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes und der Kreisgeschäftsführer des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. beteiligt ist.

Sie dürfen auch persönlich keine Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen eingehen.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten ehrenamtlichen Vorstands/Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

Hier wird auf § 5 der Satzung des Landesverbandes verwiesen.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

Hier wird auf § 6 der Satzung des Landesverbandes verwiesen.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.

Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.

Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandsstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband wahrgenommen werden sollen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Kreisverband durch seinen Vorstand.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Vor dem Erwerb, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso vor der Aufnahme von Darlehen für Investitionen, der Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen, ist das Präsidium des Landesverbandes zu hören.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten

Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband), die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen den beiden betroffenen Kreisverbänden geregelt.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 24 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des/der Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

Die Kosten einer vom Kreisverband veranlassten Prüfung durch Dritte sind vom betroffenen Verband zu tragen, wenn die Verstöße durch die Prüfung bestätigt wurden.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 24 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. einen Beschluss gemäß §§ 24, 25 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit und geeignet sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ortsverein

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Kreisausschusses des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein rechtsfähiger Verein (e.V.) sein. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstands des Kreisverbandes. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;

- b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
- c) er bestimmt seine Delegierten zur Kreisversammlung gemäß seiner Satzung.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Vorstand des Kreisverbandes übertragen werden.

- (4) Der Ortsverein hat
 - a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 - 21;
 - b) Anspruch auf Rat und ideelle Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an ihren Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie an sonstigen Mitteln nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisausschusses. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan bedarf für seine Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (7) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der Fassung vom 18.11.2015 entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V.. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandes durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kreisversammlung, die auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 2) festsetzt.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 zahlen an den Kreisverband die von dem Kreisausschuss festgelegten Anteile an Beiträgen und Sammlungen. Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Beitrag.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
 - Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins und/oder des korporativen Mitglieds.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt;
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Kreisausschuss des Kreisverbandes. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er unverzüglich sein ganzes Vermögen unter Angabe eines Vermögensstatus seinem Kreisverband zu übertragen.

Vierter Abschnitt:

Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. sind:
 - die Kreisversammlung,
 - der Kreisausschuss,
 - der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Ortsvereine,
 - den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - den Vertretern der korporativen Mitgliedern, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.
- (3) Jedem Ortsverein stehen mindestens zwei Delegierte zu; Ortsvereine mit mehr als 100 Mitgliedern erhalten für je volle 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 19a Zusammensetzung des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden aller Ortsvereine. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende eines Ortsvereins durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Ortsvorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisausschusses teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung wählt

- a) den Kreisvorstand,
- b) den Ehrenrat,
- c) mindestens zwei Rechnungsprüfer.

Scheiden Mitglieder des Kreisvorstandes vor Ablauf der restlichen Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

(2) Die Kreisversammlung:

- a) beschließt den Wirtschaftsplan;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) beschließt über die Entlastung des Vorstands;
- d) setzt den Mitgliedsbeitrag und das Stimmrecht der korporativen Mitglieder des Kreisverbandes fest (§11 Abs. 2);
- e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen;
- f) beschließt über die Vorlagen des Vorstands;
- g) beschließt
 - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 7 lit. a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen,
 - bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
- h) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
- i) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes (§ 11 Abs. 1 und 2);
- j) genehmigt Ordnungen.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20a Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Aufgabe des Kreisausschusses ist die Förderung der Zusammenarbeit aller Mitglieder des Kreisverbandes und die Koordinierung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband und in den Ortsvereinen.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit.

Hierzu gehören u.a.:

- a) die Zustimmung zur Gründung neuer Ortsvereine (§12 Abs. 1);
- b) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§17 Abs. 3);
- c) die Beschlussfassung über den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- d) die Festsetzung der von den Ortsvereinen an den Kreisverband zu zahlenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen und Sammlungen (§12 Abs. 6);
- e) die Bildung von Sonderausschüssen (§ 29 Abs. 3).

- (3) Der Kreisausschuss unterstützt den Kreisvorstand bei der Vorbereitung der Kreisversammlung.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Kreisverbandes im Sinne von § 11 in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21a Sitzungen des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Kreisausschuss soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses gilt § 21 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.
- (3) Der ordnungsgemäß einberufene Kreisausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern

- dem Kreisvorsitzenden,
- den beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- dem Kreisschatzmeister,
- dem Kreisjustitiar,
- dem Kreisverbandsarzt

und den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich

- der Kreisbereitschaftsleiterin,
- dem Kreisbereitschaftsleiter,
- dem Leiter des Jugendrotkreuzes.

Die Vertreter der Gemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft gewählt. Das Nähere regeln die Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaften.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Kreisgeschäftsführer und der Rotkreuz-Beauftragte gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Kreisvorsitzende ein Mann, so soll der stellvertretende Vorsitzende / einer der stellvertretenden Vorsitzenden eine Frau sein oder umgekehrt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Kreisverbandes oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
- (7) In Eilfällen kann ein Vorstandsbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Kreisversammlung bestellt der Kreisvorstand das Ersatzmitglied.

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbandes, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kreisschatzmeister und der Kreisjustitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. werden vom Vorsitzenden des Kreisverbandes oder einem stellvertretenden Vorsitzenden je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben. § 25 Abs. 5 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. nach den Beschlüssen der Kreisversammlung unbeschadet der Aufgaben des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28.
- (2) Der Vorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Er ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden nimmt den Aufgabenbereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit wahr und ist stimmberechtigtes Mitglied des Landesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

- (3) Er hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Vorbereitung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und Vorlage an die Kreisversammlung zur Entscheidung;
 - b) Bestellung eines oder mehrerer Abschlussprüfer;
 - c) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - d) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses an den Landesverband
 - e) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
 - f) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 31;
 - g) Beschlussfassung über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund und über die gleichzeitige Bestellung eines kommissarischen Vertreters; § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Kreisgeschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Formulierung der Ziele für den Kreisgeschäftsführer;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Kreisgeschäftsführer;
 - c) Bestellung und Abberufung des Weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 28 Abs. 1 Unterabsatz 5;
 - d) Überwachung der Geschäftsführung des Kreisgeschäftsführers;
 - f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Kreisgeschäftsführer;
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
 - h) Entgegennahme der in § 28 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Kreisgeschäftsführers;
 - i) Beschlussfassung über Vorlagen des Kreisgeschäftsführers;
 - j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (5) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat er insbesondere:

- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 zu genehmigen;
 - b) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
 - c) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e; Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro;
 - d) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - e) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;
 - f) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
 - g) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für Investitionen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten, durch die Ortsvereine zu entscheiden;
 - h) über die Bestätigung der Mitglieder der Ortsvorstände zu entscheiden;
 - i) den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan der Ortsvereine zu genehmigen.
- (6) Der Vorstand ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Er kann einen kommissarischen Beauftragten zu Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bestellen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Der Vorstand ist befugt, kommissarische Beauftragte zu bestellen, wenn der Ortsvorstand beschlussunfähig oder der Vorstand im Sinne des § 26 BGB handlungsunfähig geworden ist. Die kommissarischen Beauftragten haben die Vorstandsgeschäfte wahrzunehmen. Sie haben innerhalb von vier Monaten ab Bestellung eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern oder eines neuen Vorstandes einzuberufen. § 29 BGB ist zu beachten.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 25 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, der Kreisversammlung oder dem Vorstand übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und in den Sitzungen des Kreisausschusses und des Vorstandes.

- (2) Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie

deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

- (3) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden - ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.

Der Vorsitzende vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem Kreisgeschäftsführer.

§ 26 Kreisgeschäftsstelle

Der Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle (Sitz des Vereins im Sinne von § 3 Abs. 1). Sie wird von dem Kreisgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer/Beschäftigten des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 27 Kreisgeschäftsführer

Der Kreisgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Im Verhältnis zum Kreisgeschäftsführer vertritt der Vorsitzende den Verein.

§ 28 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers

- (1) Der Kreisgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung ist der Kreisgeschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Er untersteht dem Vorstand. Weisungen des Vorstandes sind durch den Vorsitzenden zu erteilen.

Dem Kreisgeschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Vorstand eine Revision durchzuführen.

Soweit er den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter

Hinzuziehung durch einen weiteren, durch den Vorstand bestellten Zeichnungsberechtigten, Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

(2) Der Kreisgeschäftsführer hat u. a.:

- a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über den Vorstand der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Vorstand nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- c) der Kreisversammlung und dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Vorstands vorzubereiten und auszuführen;
- e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
- f) im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer zu unterstützen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
- g) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Kreisgeschäftsführer hat dem Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

(4) Die weiteren Rechte und Pflichten des Kreisgeschäftsführers werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Vorstandes und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können der Kreisausschuss oder der Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende einen Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien. Der Kreiskonventionsbeauftragte hat das Recht auf Antrag an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und vorzutragen, wenn es sich um Fragen handelt, die sein Ressort betreffen.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (Rotkreuz-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt:

Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Sechster Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e.V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 2.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Mitglieder des Vorstandes haben nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses einen Anspruch, unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen, auf Erstattung ihrer entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des DRK-Kreisverbandes Mettmann e. V. entstanden sind. Bei Verzicht auf Erstattung können sie auf Wunsch unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 07.06.1999, IV C 4 – S 2223 – 111/99, BStBl I 1999, 591 eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Das Nähere regelt eine besondere Kostenerstattungsregelung. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V.
- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
- können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. verhängt werden.
- (2) Stellt der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mettmann e.V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mettmann e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Vorstands/Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten/Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage C beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 38a Ehrenrat

- (1) Für die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, wird ein Ehrenrat entsprechend der Ehrenordnung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e.V. vom 24.11.1973 (Anlage D) gebildet. Er ist insbesondere zuständig bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und dem Kreisverband, bei Streitigkeiten zwischen dem Kreisverband und seinen Ortsvereinen oder zwischen zwei oder mehreren Ortsvereinen.

Dem Ehrenrat obliegt außerdem auf Antrag

- a) die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluss von Einzelmitgliedern des Ortsvereins;
- b) die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen.

Durch die Entscheidung des Ehrenrats wird die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichts nicht ausgeschlossen.

- (2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Kreisversammlung gewählt; sie sollen Mitglieder des DRK sein, dürfen jedoch nicht dem Kreisvorstand angehören. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Der Ehrenrat ist nicht Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten werden grundsätzlich nicht erhoben.

- (3) Für die Bestellung des Ehrenrats, für die Verpflichtung seiner Mitglieder sowie das Verfahren vor dem Ehrenrat finden die Vorschriften der Schiedsordnung sinngemäß Anwendung. Die Entscheidungen werden den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zugestellt.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Ehrenrats ist die Anrufung des Schiedsgerichts für den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung zulässig.

Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mettmann e. V.

Anlagen

- Anlage A: Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Bundesverband vom 20.03.2009
- Anlage B: Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e.V. vom 19.03.2011, geändert durch Beschluss der Landesversammlung vom 09.10.2013
- Anlage C: Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz vom 20.03.2009
- Anlage D: Ehrenordnung für das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. vom 24.11.1973

Diese Satzungsneufassung ist von der Kreisversammlung am 28.11.2013 beschlossen worden.

Mettmann, den 30.11.2013



Danscheidt
Vorsitzender



Fabian
Justitiar